



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 25. März 2010

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz),
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Emanuel Kraye,
lic. iur. Heidi Mayer Jülich, Dr. Peter Rickli,
Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]
v.d. A, Advokat,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2007

(Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen, § 158
Abs. 2 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2007 ein Einkommen in Höhe von CHF 8'996.00 (CHF 4'951.00 aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und CHF 4'045.00 aus selbständigem Nebenerwerb) sowie ein steuerbares Einkommen von CHF 5'998.00. Die Steuerverwaltung rechnete mit Veranlagungsverfügung vom 18. September 2008 das Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb in Höhe von CHF 14'404.00 auf und setzte das steuerbare Einkommen auf CHF 21'878.00 fest. Zur Begründung wurde im Veranlagungsprotokoll ausgeführt, dass der Rekurrent aus Sicht der Steuerverwaltung mit dem deklarierten Einkommen von CHF 8'996.00 den Lebensunterhalt nicht habe bestreiten können.
- B. Gegen diese Veranlagungsverfügung vom 18. September 2008 erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 1. Oktober 2008 Einsprache. Darin beantragt er, bei der Berechnung des Nettoeinkommens von einem selbständigen Nebenerwerb in Höhe von CHF 4'045.00 auszugehen. Zur Berechnung des Reineinkommens seien Abzüge im Umfang von CHF 14'404.00 zuzulassen und es sei dem Rekurrenten die Nachreichung der Belege zur Berechnung der Berufskosten zu gewähren. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2008 forderte die Steuerverwaltung den Rekurrenten auf, eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des selbständigen Nebenerwerbs mit Ausweis des Gewinns von CHF 4'045.00, die Belege betreffend der Berufskosten, Angaben über die Höhe der Unterstützung durch die Eltern sowie eine Kopie des Mietvertrages der Eltern einzureichen. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2008 teilte der Rekurrent der Steuerverwaltung mit, dass zur Unterstützung durch die Eltern keine zahlenmässigen Angaben gemacht werden könnten. Der Rekurrent und seine Eltern würden finanzwirtschaftlich eine Einheit bilden und aus ihren Einkünften ihre Kosten bestreiten. Auch seine Schwester und sein Schwager würden ihm eine gewisse Unterstützung zukommen lassen. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2008 teilte der Rekurrent der Steuerverwaltung mit, dass er im Jahre 2007 nicht CHF 4'045.00, sondern lediglich CHF 3'391.85 verdient habe. Hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des selbständigen Nebenerwerbs für das Jahr 2007 reichte der Rekurrent Aufstellungen und Quittungen ein.

Mit Einspracheentscheid vom 12. März 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führt sie aus, der Rekurrent habe mit den deklarierten Einkünften seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Gestützt auf die Bemessungsregeln zur Festsetzung des betriebsrechtlichen Notbedarfs (Existenzminimum) würden sich insgesamt Lebenskosten in Höhe von CHF 23'400.00

ergeben. Diesen stünden Einkünfte von CHF 8'342.00 (CHF 4'951.00 und CHF 3'391.00) gegenüber, womit sich ein fehlendes Einkommen von CHF 15'058.00 ergäbe. Ausserdem seien keine Unterlagen bezüglich der angeführten Unterstützungen durch die Eltern sowie durch Schwester und Schwager eingereicht worden, womit die im Ergebnis erfassten Nettoeinkünfte nicht als willkürlich bezeichnet werden könnten.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid vom 12. März 2009 richtet sich der vorliegende Rekurs vom 7. April 2009. Der Rekurrent beantragt darin, bei der Berechnung des Nettoeinkommens in der Veranlagungsverfügung zu den kantonalen Steuern der Steuerperiode 2007 vom 18. September 2008 von einem selbständigen Nebenerwerb in Höhe von CHF 3'391.85 auszugehen, zur Berechnung des Reineinkommens Abzüge im Umfang von CHF 15'057.15 zuzulassen und die Veranlagungsverfügung entsprechend zu rektifizieren.

In ihrer Vernehmlassung vom 8. Juni 2009 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. März 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 7. April 2009 (Datum des Poststempels: 7. April 2009) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, bei der Berechnung des Nettoeinkommens in der Veranlagungsverfügung der kantonalen Steuern pro 2007 vom 18. September 2008 von einem selbständigen Nebenerwerb in Höhe von CHF 3'391.85 auszugehen und Abzüge im Umfang von CHF 15'057.15 zuzulassen. Die entsprechende Veranlagungsverfügung zu den kantonalen Steuern sei entsprechend zu rektifizieren. Die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten seien der Steuerverwaltung aufzuerlegen.
 - b) Ausserdem stellt der Rekurrent die Beweisanträge, Frau B (Mutter), Frau C (Schwester) sowie Herrn D (Schwager) als Zeugen zu befragen. Hierzu kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass eine mündliche Verhandlung dazu dient, die Parteien zu befragen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich abschliessend zu äussern. Eine zusätzliche Parteibefragung und die Einvernahme von Auskunftspersonen und/oder Zeugen erscheint indessen vorliegend nicht notwendig, denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern neben den bereits vorliegenden Ausführungen des Rekurrenten und eingereichten Unterlagen eine mündliche Befragung zur Erhellung des rechtserheblichen Sachverhalts hätte beitragen können.
 - c) Zu prüfen ist somit im Folgenden, ob die Steuerverwaltung in Abweichung von der Selbstdeklaration des Rekurrenten zu Recht eine ermessensweise Aufrechnung für Lebenshaltungskosten vorgenommen hat.
3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen. Nach § 153 Abs. 1 StG hat die steuerpflichtige Person alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Laut § 153 Abs. 2 StG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.
 - b) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Le-

bensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, namentlich keine Steuererklärung einreicht, oder wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht genau ermittelt werden können. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45ff; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660;). „Die Unterlagen sind ungenügend, wenn [...] wichtige Beweismittel fehlen [...]“ (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, Erw. 3. b), S. 309).

4. a) Der Rekurrent macht mit Rekurerhebung geltend, es sei bei der Berechnung seines Nettoeinkommens von einem selbständigen Nebenerwerb von CHF 3'391.85 auszugehen und es seien Abzüge im Umfang von CHF 15'057.15 zuzulassen. Zur Begründung wird ausgeführt, der Rekurrent wohne bei seinen Eltern. Seine Mutter, sein heute im Altersheim lebender Vater und er würden ihre Einnahmen zusammenlegen und gemeinsam ihre Kosten bestreiten. Im Jahre 2007 hätten die Eltern Ergänzungsleistungen in Höhe von ungefähr CHF 20'000.00 erhalten. Der Rekurrent bilde somit zusammen mit seinen Eltern nicht nur familiär, sondern auch finanzwirtschaftlich eine Einheit. Demnach seien genaue zahlenmässige Angaben natur- und familiengemäss nicht möglich. In Anbetracht der finanziellen Ressourcen sei es naheliegend, dass auch die Schwester und der Schwager des Rekurrenten allen Familienmitgliedern den in solchen Fällen üblichen Beistand in Form von Sachleistungen, wie beispielsweise Essen bzw. Einladungen oder Kinderbetreuung, zukommen lassen, der naturgemäss innerhalb der Familie wechselseitig sei. Die finanzielle Situation des Rekurrenten sei mit Einsprache vom 1. Oktober 2008 sowie mit Schreiben vom 8. und 15. Oktober 2008 behauptet und bewiesen worden. Ebenso sei die Steuerverwaltung anlässlich des Telefongesprächs vom 7. Oktober 2008 darauf hingewiesen worden, dass es unmöglich sei, Unterlagen einzureichen, die aufzeigten, in welchem Umfang der Rekurrent von seiner Familie unterstützt wird. Tatsache sei, dass der Rekurrent der Steuerverwaltung über seine finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft gegeben sowie alle vorhandenen Belege eingereicht habe. Er habe also seine Verfahrenspflichten, soweit es möglich war, erfüllt. Genaue ziffernmässige Angaben über die Höhe der finanziellen Unterstützung seiner Eltern sowie über die Sachleistungen zwischen

dem Rekurrenten und seiner Schwester bzw. Schwager seine nicht möglich. Der Rekurrent habe somit alles getan, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Gestützt auf die wahrheitsgemässen Angaben des Rekurrenten sei es der Steuerverwaltung möglich gewesen, die Steuerfaktoren einwandfrei ermitteln zu können. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen sei weder notwendig noch angemessen gewesen. Die von der Steuerverwaltung erfassten Nettoeinkünfte von CHF 21'999 seien willkürlich. Der Rekurrent reichte mit dem Rekurschreiben zwei Bestätigungen vom 2. bzw. 3. April 2009 betreffend die finanzielle Unterstützung durch seine Mutter sowie hinsichtlich der (teilweise gegenseitigen) Unterstützung mittels Sachleistungen (z.B. Kinderbetreuung, Essen, Einladungen etc.) durch Schwester und Schwager ein.

b) aa) Die Steuerverwaltung hingegen hält in ihrer Vernehmlassung fest, dass gemäss den Bemessungsregeln zur Festsetzung des betriebsrechtlichen Notbedarfs (Existenzminimum) der monatliche Grundbedarf (Nahrung, Kleidung, Wäsche, einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas) für ein Ehepaar CHF 1'550.00 pro Monat betrage; für ein Jahr ergebe dies CHF 18'600.00. Zu diesem Grundbetrag kämen der effektive Mietzins für Wohnung, die durchschnittlichen Aufwendungen für die Beheizung der Wohnräume sowie die Auslagen für Arzt und Arzneien hinzu (vgl. zum Ganzen: Berechnung des Existenzminimums, publ. in BJM 2001, S. 96 ff.).

bb) Im vorliegenden Fall betrage der Grundbedarf für die Eltern des Rekurrenten CHF 18'600.00 (12 x CHF 1'550.00). Der effektive Mietzins für die Wohnung der Eltern des Rekurrenten samt Nebenkosten (Heizkosten) habe gemäss Schreiben vom 8. Oktober CHF 1'850.00 betragen; dies ergebe für ein Jahr CHF 22'200.00. Gehe man nun davon aus, dass die Eltern des Rekurrenten monatlich CHF 1'250.00 tragen (CHF 1'850.00 abzüglich geschätzter Mietanteil des Rekurrenten von CHF 600.00), ergebe dies für ein Jahr CHF 15'000.00. Somit gelangt die Steuerverwaltung zu einem Zwischentotal von CHF 40'800.00 (CHF 18'600.00 + CHF 22'200.00; eventualiter: CHF 18'600.00 + CHF 15'000.00 = CHF 39'600.00).

cc) Die Kosten pro Monat für Krankenkassenprämien, Arzt, Arzneien, Neuanschaffungen für Haushalt und Wohnen, Telefon, Radio, TV, Taschengeld, Ferien, Geschenke etc. schätzte die Steuerverwaltung bei ihrer Berechnung auf CHF 250.00 pro Person und Monat; für ein Jahr ergebe dies CHF 6'000.00 (2 x [12 x CHF 250.00]). Somit würden sich insgesamt Lebenshaltungskosten in Höhe von

CHF 46'800.00 (CHF 40'800.00 + CHF 6'000.00; eventualiter CHF 33'600.00 + CHF 6'000.00 = CHF 39'600.00) ergeben.

dd) Diesen CHF 46'800.00 (eventualiter CHF 39'600.00) würde ein Nettoeinkommen der Eltern des Rekurrenten gegenüberstehen (Veranlagungsverfügung vom 10. Juli 2008 Kantonale Steuern 2007 betreffend B und E Ziff. 709 Veranlagungsprotokoll), welches ein fehlendes Einkommen in beträchtlicher Höhe ergebe. Auch wenn zusätzlich noch die im Rekurs schreiben angeführten Ergänzungsleistungen in Höhe von circa CHF 20'000.00 berücksichtigt würden, resultiere nach wie vor ein fehlendes Einkommen der Eltern des Rekurrenten. Somit sei der Schluss zu ziehen, dass die Eltern aufgrund der finanziellen Situation nicht in der Lage gewesen seien, den Rekurrenten zu unterstützen. Auch eine Befragung der Mutter des Rekurrenten vermöge nach Auffassung der Verwaltung diesbezüglich keine zusätzlichen Erkenntnisse zu liefern, weshalb darauf verzichtet werden könne.

ee) Zur geltend gemachten Unterstützung des Rekurrenten durch seine Schwester und den Schwager hielt die Steuerverwaltung fest, dass an den Nachweis der tatsächlich geleisteten Unterstützungsbeträge hohe Anforderungen gestellt und regelmässig schweizerische Bank- oder Postquittungen verlangt würden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei der geforderte strenge Nachweis der Unterstützungszahlungen auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden (Bundesgerichtsentscheid vom 16. August 1996, publ. in: StE 1997 B 92.51 Nr. 4). Im vorliegenden Fall lägen betreffend der geltend gemachten Unterstützung durch Schwester und Schwager keine entsprechenden Zahlungsnachweise vor. Nach Auffassung der Steuerverwaltung könne dieser fehlende Urkundennachweis nicht durch eine Befragung der Schwester oder des Schwagers kompensiert werden.

ff) Die Verwaltung gehe somit davon aus, dass im Ergebnis die erfassten Nettoeinkünfte nicht als willkürlich bezeichnet werden können.

c) aa) Hierzu gilt zunächst festzuhalten, dass der Rekurrent seine Steuererklärung pro 2007 fristgerecht eingereicht hat. Die Aufrechnung für nicht nachgewiesene Lebensunterhaltskosten in Höhe von CHF 14'404.00 begründete die Steuerverwaltung damit, dass der Rekurrent mit dem von ihm deklarierten Einkommen seinen Lebensunterhalt nicht habe bestreiten können. Im Einspracheverfahren reichte der Rekurrent die von der Steuerverwaltung eingeforderten Unterlagen, soweit ihm dies möglich war, ein. Der Rekurrent hat telefonisch und schriftlich dargelegt, wie seine Eltern sowie seine Schwester und sein Schwager an seinen Unterhalt beigetragen haben und weshalb es ihm nicht möglich sei, Belege über die Höhe der von der El-

tern, der Schwester und dem Schwager geleisteten Unterstützungen einzureichen. Demnach muss festgehalten werden, dass der Rekurrent seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Ausgehend von den von der Steuerverwaltung basierend auf dem Grundbedarf berechneten minimalen Lebenshaltungskosten von CHF 23'400.00 ist das deklarierte Einkommen von CHF 8'342.00 deutlich niedriger. Da die natürliche Vermutung dafür spricht, dass das Einkommen mindestens dem Aufwand der davon lebenden Person entspreche, liegt es in casu am Rekurrenten, diese Vermutung zu widerlegen bzw. nachzuweisen, dass seine minimalen Lebenshaltungskosten geringer sind bzw. aus nicht versteuerbarem Einkommen und Vermögen gedeckt werden. Diese Pflicht obliegt dem Rekurrenten jedoch lediglich im Rahmen des Zumutbaren. Insbesondere kann ihm nicht der negative Beweis auferlegt werden, dass er ein bestimmtes Einkommen bzw. Vermögen nicht eingenommen hat. Der Rekurrent hat plausibel dargelegt, weshalb er keine Angaben über die Höhe der Unterstützungsleistungen machen kann und die ihn unterstützenden Personen genannt. Dass der Rekurrent mit seinen Eltern zusammenlebt, wird denn auch nicht bestritten. Da es sich vorliegend grundsätzlich um eine steuerbegründende Tatsache (Einkommen des Rekurrenten) handelt, hätte die Steuerverwaltung eine weitere Überprüfung der Aussagen des Rekurrenten, z.B. durch Einverlangen von Bestätigungen der unterstützenden Personen oder deren Befragung, vornehmen können. Im Rekursverfahren reichte der Rekurrent Bestätigungen betreffend die Tatsache der Unterstützung durch Eltern sowie Schwester und Schwager ein. Weiter benannte er die erwähnten Personen als Zeugen. Ebenso erwähnte er, dass seine Eltern im Jahre 2007 ungefähr CHF 20'000.00 an Ergänzungsleistungen erhielten. Die Steuerverwaltung führt in ihrer Vernehmlassung aus, der Rekurrent habe über die Höhe der Unterstützung keine zahlenmässigen Angaben machen können. Ebenso seien keine Belege über die Ergänzungsleistungen 2007 der Eltern eingereicht worden. Die Steuerverwaltung macht geltend, dass die Einkommensverhältnisse der Eltern keine Unterstützung erlauben würden, da diese schon den Grundbedarf nicht deckten. Nach Abschluss des Schriftenwechsels reichte der Rekurrent ein weiteres Schreiben sowie Belege betreffend die von seinen Eltern im Jahre 2007 erhaltenen Ergänzungsleistungen ein. Diesen Belegen lässt sich entnehmen, dass die Eltern des Rekurrenten ab dem 1. August 2007 monatliche Unterstützungsleistungen (Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfe) in der Gesamthöhe von CHF 2'692.00 erhalten haben, für die Monate August bis Dezember 2007 insgesamt CHF 13'460.00. Diese Unterstützungsleistungen wurden erst ab August 2007 gewährt. Daraus kann geschlossen werden, dass die Vermögensverhältnisse der Eltern vor August 2007 besser waren. Da durch die Ergänzungsleistungen der Grundbedarf gedeckt werden soll, ist anzunehmen, dass das Einkommen der Eltern inkl. Ergänzungsleistungen deren minimale Lebenshaltungs-

kosten gedeckt hat. Weiter führt die Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung aus, dass für die Unterstützungsleistungen durch Schwester und Schwager keine Zahlungsnachweise vorliegen würden. An den Nachweis der tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen stellte sie hohe Anforderungen und die Zahlungen seien mittels Post- oder Bankbelegen, aus welchen die leistende und die empfangende Person ersichtlich sein müssen, nachzuweisen. Dem gilt es entgegenzuhalten, dass diese hohen Anforderungen gelten, wenn ein Unterstützender geleistete Beiträge zum Abzug bringen will. In diesem Fall trägt der Steuerpflichtige die Beweislast für die steuermindernden Tatsachen und hat diese zweifelsohne durch Belege nachzuweisen. Diese Anforderungen können nicht analog auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt übertragen werden, in welchem ein Steuerpflichtiger die Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes erklären muss. Vom Rekurrenten wurde dargetan, dass die Unterstützung durch die Schwester und den Schwager mittels Sachleistungen erfolgten. Folglich können keine Bank- und Postbelege vorhanden sein.

bb) Bei der Beurteilung, ob sich die feststellungsbedürftigen Tatsachen verwirklicht haben, hat sich die Behörde vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung leiten zu lassen. Grundlage der Würdigung ist neben den Beweismitteln und dem eigenen Wissen der Veranlagungsbehörde um Tatsachen und Erfahrungssätze auch das Verhalten des Steuerpflichtigen. Der Rekurrent hat glaubhaft dargetan, dass er von seinen Eltern und seiner Schwester sowie seinem Schwager unterstützt wurde bzw. dass er und seine Eltern eine finanzwirtschaftliche Einheit gebildet haben. Unbestritten ist ebenso, dass der Rekurrent bei seinen Eltern wohnt. Für die Steuerperiode pro 2007 liegen Bestätigungen für die Unterstützung der Eltern sowie von Schwester und Schwager vor. Demnach kann es als erwiesen betrachtet werden, dass die minimalen Lebenshaltungskosten in casu niedriger sind als von der Steuerverwaltung berechnet und dass der Rekurrent durch die Unterstützung weitere „Einkommensquellen“ hatte. Es sei erwähnt, dass eine Ungewissheit bestehen bleibt, da keine absolut zuverlässigen Unterlagen über Unterstützungsleistungen vorliegen. Bleibt eine feststellungsbedürftige Tatsache unbewiesen, ist zu Ungunsten desjenigen zu urteilen, der die Beweislast trägt. Wenn der Steuerpflichtige alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat, trägt die Steuerbehörde die Beweislast für die steuerbegründenden bzw. -mehrenden Tatsachen. Anders läge der Fall, wenn ein Steuerpflichtiger seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder im Verlaufe des Verfahrens widersprüchliche Aussagen gemacht hat. Der Rekurrent hat gemäss Steuerverwaltung eine „Einkommenslücke“, kann diese jedoch wie soeben dargetan, plausibel schliessen. Die Steuerverwaltung stellt zu pauschal in den Raum, dass diese Lücke zu gross ist, jedoch ohne dass hierfür Beweise vorgebracht werden. Es ist somit in casu glaubhaft, dass der Rekurrent mit weniger Einkommen als von der

Steuerverwaltung aufgerechnet seinen Lebensunterhalt mit seinen Eltern als finanzwirtschaftliche Einheit bestritten hat.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurrent im Rahmen des Zumutbaren seine Mitwirkungspflichten erfüllt und die Unterstützungen durch Eltern sowie Schwester und Schwager glaubhaft dargelegt hat. Die Steuerverwaltung hat demnach zu Unrecht eine Einkommensaufrechnung vorgenommen. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.
6.
 - a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 sowie der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 wird hiervon aber abgesehen.
 - b) Nach § 170 Abs. 3 StG in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrentin eine Parteientschädigung von CHF 500.00 zugesprochen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. März 2009 wird aufgehoben.
 2. Dem Rekurrenten werden keine Kosten auferlegt.
 3. Es wird eine Parteientschädigung von CHF 500.00 zugesprochen.
 4. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.